

Im Rahmen eines finanzgerichtlichen Verfahrens hat der Bundesfinanzhof (BFH) eine für Bauträger sehr erfreuliche Entscheidung zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Organschaft getroffen und damit eine wichtige bis dahin streitige Rechtsfrage dieser sog. Bauträgerfälle entschieden.

Bei einer Organschaft bezieht laut BFH der Organträger die Eingangsleistung, sodass es für § 13b Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 UStG auf die Außenumsätze des Organkreises ankommt. Der Organträger war daher nicht Steuerschuldner, da in den Organkreis eingebundene klassische Objektgesellschaften auf eigenen Grundstücken errichtete Eigentumswohnungen an verschiedene Erwerber verkauften. Dies hat der 5. Senat des BFH mit Urteil vom 23. Juli 2020 (V R 32/19) entschieden.

Sachverhalt

Der von unserer Kanzlei vertretene Kläger, ein Einzelunternehmer, war Mehrheitsgesellschafter bei verschiedenen Kapitalgesellschaften. Hierzu gehörte die X-GmbH (GmbH). Die GmbH erbrachte Bauleistungen an Schwestergesellschaften für nach § 4 Nr. 9 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes (UStG) steuerfreie Umsätze im Rahmen von Bauträgtätigkeiten. Die GmbH beauftragte ihrerseits andere Unternehmer (Drittunternehmer), an denen der Kläger nicht beteiligt war, mit der Erbringung von Bauleistungen. Die Drittunternehmer und die GmbH gingen dabei von einer Steuerschuldnerschaft der GmbH nach § 13b Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG (ab 01.07.2010: § 13b Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 UStG) aus.

Im Anschluss an mehrere Außenprüfungen nahm das Finanzamt an, dass zwischen dem Kläger als Organträger sowie der GmbH und ihren Schwestergesellschaften als Organgesellschaften eine Organschaft nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG gegeben sei. Später ergingen Änderungsbescheide, in denen das Finanzamt die Organschaft für alle Streitjahre anerkannte und die Steuerschuld für die von der GmbH bezogenen Bauleistungen beim Kläger erfasste.

Im Einspruchsverfahren machten wir für unseren Mandanten als Kläger hiergegen geltend, dass die Voraussetzungen für eine Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nicht gegeben seien. Zwar habe die GmbH die von den Drittunternehmern bezogenen Bauleistungen dazu verwendet, gegenüber ihren Schwestergesellschaften (Objektgesellschaften) Bauleistungen zu erbringen. Aufgrund der Organschaft sei dies

aber als Innenumsatz unbeachtlich. Maßgeblich sei daher, dass die von der GmbH als Organgesellschaft bezogenen Bauleistungen vom Organkreis für nach § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG steuerfreie Grundstückslieferungen an die verschiedenen Erwerber der Wohnungen verwendet worden seien.

Die von uns eingereichte Klage vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg hatte Erfolg.

Entscheidung des BFH

Der BFH hat sich der Entscheidung der Vorinstanz angegeschlossen und die Revision des Finanzamts als unbegründet zurückgewiesen.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat laut BFH zutreffend entschieden, dass der Kläger für die von der GmbH als Organgesellschaft bezogenen Bauleistungen nicht Steuerschuldner ist. Bei einer Organschaft bezieht der Organträger, nicht aber die Organgesellschaft die Eingangsleistung, sodass es bei § 13b Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 UStG auf die dem Organträger zuzuordnenden Außenumsätze und nicht auf nichtsteuerbare Innenumsätze der Unternehmen des Organkreises ankommt.

Für die Entstehung der Steuerschuld beim Leistungsempfänger kommt es darauf an, dass der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Werklieferung oder sonstige Leistung, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dient, seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet (BFH, Urteil vom 22. August 2013, V R 37/10). An dieser Rechtsprechung zur damaligen Rechtslage hält der BFH weiter fest.

Bezieht eine Organgesellschaft eine Bauleistung und verwendet sie diese für eine Bauleistung an eine andere mit ihr organschaftlich verbundenen Gesellschaft, so kommt es für die Leistungsverwendung i.S. des BFH, Urteil v. 22. August 2013, V R 37/10 nicht auf diesen Innenumsatz, sondern darauf an, für welchen – dem Organträger zuordenbaren – Außenumsatz die bezogene Bauleistung verwendet wird. Da es sich bei diesem Außenumsatz um den Verkauf von Wohnungen (Grundstückslieferungen) und damit um klassische Bauträgerleistungen handelte, war der Organträger nicht als Steuerschuldner einzustufen.

Auf die Frage der Vereinbarkeit der Organschaft mit dem Unionsrecht (vgl. hierzu BFH, Beschluss vom 11. Dezember 2019, XI R 16/18, und Beschluss vom 7. Mai 2020, V R 40/19 kommt es im Streitfall, in dem der vom Finanzamt geltend gemachte Steueranspruch auch auf der Grundlage einer Organschaft nicht besteht, nicht an.

Fazit

Diese Entscheidung hat erhebliche Bedeutung für Bauträger, da die Konstellation der umsatzsteuerlichen Organschaft in der Praxis häufig anzutreffen ist. In diesen Fällen werden Bauleistungen durch dritte Nachunternehmer an eine Generalunternehmer-Gesellschaft, die Teil des umsatzsteuerlichen Organkreises ist, erbracht. Dieser Generalunternehmer erbringt seine Leistungen als sog. Innenummsatz an ebenfalls zum Organkreis gehörende grundstückshaltende Objektgesellschaften. Die Bauleistung wird damit „nach außen“ gegenüber den Käufern der Wohnungen als klassische Bauträgerleistung (Grundstückslieferung) verwendet, sodass der Bauträger nicht Steuerschuldner ist. Bauträger können sich fortan in vergleichbaren Konstellationen auf dieses Grundsatzurteil des BFH berufen.

Contacts



Dr. Christian Bleschke

Partner

T +49 30 72616 8122

E christian.bleschke@squirepb.com